

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB-Telekommunikationsdienste“) gelten für alle Vertragsbeziehungen zwischen der K-TEL Communications GmbH, Am Studio 2 A, 12489 Berlin, HRB 68738 - Berlin Charlottenburg (nachfolgend „K-TEL“ genannt) einerseits und dem Kunden andererseits, der Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Vertrag kommt zwischen dem im jeweiligen Vertragsdokument (einheitlicher Vertrag oder Auftrag und Auftragsbestätigung) genannten Kunden und K-TEL zustande.

1.2 Diese AGB-Telekommunikationsdienste gelten für alle Verträge, auf deren Grundlage dem Kunden Telekommunikationsdienstleistungen sowie sonstige auf diesen Dienstleistungen basierende oder mit ihnen in Zusammenhang stehende Leistungen (nachfolgend „Leistungen“ oder „Produkte“) bereitgestellt werden.

1.3 Soweit anwendbar gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zum Kundenschutz, des Telemediengesetzes (TMG) und hierzu erlassener Verordnungen, auch wenn in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.

1.4 Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn K-TEL hat ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Dieser Zustimmungsvorbehalt gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn K-TEL in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen ohne weiteren Vorbehalt oder Widerspruch erbringt oder vom Kunden annimmt.

2. VERTRAGSINHALT UND GELTUNGSRANGFOLGE

2.1 Diese AGB-Telekommunikationsdienste beinhalten die allgemeinen, für jede Leistung anwendbaren Regelungen.

2.2 Die Rechte und Pflichten des Kunden und der K-TEL ergeben sich in folgender Reihenfolge zunächst aus der Auftragsbestätigung, sodann aus dem Kundenauftrag, der jeweiligen Preisliste, den jeweiligen Sonderbedingungen/Leistungsbeschreibungen und diesen AGB. Im Falle von Widersprüchen gelten die Bestimmungen der jeweils vorrangigen Regelung. Im Einzelfall mit dem Kunden getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben stets Vorrang. Sie sind zu Klarstellungs- und Dokumentationszwecken schriftlich festzuhalten.

2.3 Die in diesen AGB-Telekommunikationsdiensten und den sonstigen Vertragsdokumenten enthaltenen Angaben beinhalten nur dann eine über die gesetzliche oder vereinbarte Gewährleistung hinausgehende Garantieübernahme, wenn dies ausdrücklich und schriftlich von K-TEL so erklärt ist.

3. VERTRAGSSCHLUSS

3.1 Verträge kommen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, mit Zugang einer Auftragsbestätigung der K-TEL in Textform, spätestens jedoch durch Bereitstellung der Leistung durch K-TEL, zustande. Angebote von K-TEL sind grundsätzlich freibleibend, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Das Angebot des Kunden zum Vertragsschluss („Auftrag“) ist grundsätzlich in Textform abzugeben. K-TEL wird den Auftrag des Kunden nach der regelmäßig erforderlichen Prüfung aller technischen und organisatorischen Einzelheiten innerhalb von dreißig Werktagen bestätigen oder ablehnen, soweit nicht im Einzelfall aufgrund offensichtlicher Umstände (z.B. Urlaubszeit, fehlende Kundeninformationen, erforderliche öffentliche Genehmigungen) mit einem längeren Zeitraum gerechnet werden muss. K-TEL kann die Annahme des Auftrages des Kunden ohne Angaben von Gründen verweigern.

3.2 Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt der technischen und betrieblichen Möglichkeiten der K-TEL einen Netzzugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz zur Verfügung zu stellen. K-TEL behält sich das Recht vor, von dem Vertrag zurückzutreten, sofern der Kunde seine Mitwirkungspflicht nicht erbracht hat. Es gelten §§ 323 ff BGB.

4. LEISTUNGSUMFANG

4.1 Art und Umfang der von K-TEL zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den Vertragsgrundlagen gemäß Ziffer 2.2.

4.2 Die Inanspruchnahme der Leistungen, die K-TEL auf dieser Basis erbringt, erfordert regelmäßig die Verwendung von Endgeräten (z. B. Routern) und weiteren Infrastruktureinrichtungen, wie beispielsweise der Hausverkabelung. Diese Einrichtungen gehören nur dann zum Leistungsumfang von K-TEL, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Leistungseinbußen oder -einschränkungen, die durch die Verwendung eigener technischer Einrichtungen oder Endgeräte des Kunden bedingt sind, gehen nicht zu Lasten von K-TEL.

4.3 Bei der Nutzung von Telekommunikationsnetzen anderer Anbieter beschränkt sich die Leistungspflicht von K-TEL grundsätzlich darauf, dem Kunden einen Zugang zu diesem Netz zu verschaffen. Leistungen, die fremde Dritte anbieten, gehören auch dann nicht zum Leistungsumfang

von K-TEL, wenn sie aufgrund der Leistungen von K-TEL genutzt werden. Dasselbe gilt für Inhalte, die von Dritten angeboten und über Leistungen von K-TEL in Anspruch genommen werden können.

4.4 Werden dem Kunden für die Vertragsdauer technische Einrichtungen oder Endgeräte überlassen, bleiben diese – soweit nichts anderes vereinbart wird – Eigentum der K-TEL. Bei Beeinträchtigung des Eigentumsrechtes durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust ist K-TEL unverzüglich zu informieren. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann K-TEL den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen. Im Falle des Widerrufs oder der Beendigung des Vertrages (z.B. Kündigung) sind die überlassenen Endeinrichtungen unverzüglich zurückzugeben. Unterbleibt die Rückgabe, kann K-TEL die technischen Einrichtungen und Endgeräte dem Kunden in Rechnung stellen.

4.5 Soweit es der K-TEL aus technischen und/oder betrieblichen Gründen notwendig erscheint, kann sie diese Einrichtungen während der Vertragslaufzeit jederzeit austauschen.

4.6 K-TEL ist berechtigt, sich zur Erbringung der eigenen Leistungen Dritter zu bedienen. Soweit K-TEL eine Leistung zu erbringen oder bereitstellen hat, die von erforderlichen Vorleistungen Dritter (z. B. Verfügbarkeit von Übertragungswegen oder Einrichtungen anderer Netzbetreiber und Anbieter) oder Genehmigungen abhängig sind, steht die Verpflichtung der K-TEL unter dem Vorbehalt, dass diese tatsächlich, rechtzeitig und in entsprechender Qualität erfolgen. Eine Haftung oder Leistungspflicht der K-TEL entfällt insoweit, es sei denn, K-TEL ist grob fahrlässig oder vorsätzlich vorzuwerfen.

5. TERMINE UND FRISTEN

5.1 Termine und Fristen für den Beginn der Leistungen sind nur verbindlich, insoweit diese zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich vereinbart oder von K-TEL ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Termine sind auch deshalb unverbindlich, weil Einzelheiten der technischen Umsetzung (z.B. Zeitpunkt der Bereitstellung) im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht immer abschließend geklärt sein können.

5.2 Bei nicht rechtzeitiger oder unvollständiger Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden oder in Fällen von höherer Gewalt verschieben sich die Termine und Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

5.3 Sofern im Rahmen der von K-TEL vertragsgemäß zu leistenden Installationsarbeiten beim Kunden Hard- bzw. Softwareerweiterungen erforderlich werden, die bei Vertragsschluss für K-TEL nicht vorhersehbar waren, hängt die Bereitstellungszeit auch von der Belieferung durch den entsprechenden Vorlieferanten ab. Daraus resultierende Verzögerungen gehen nicht zu Lasten von K-TEL.

5.4 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt folgendes: Der Samstag, der Sonntag und alle bundes- und landesweiten Feiertage gelten nicht als Werk- und Arbeitstage. Regelmäßige Arbeitszeit bei K-TEL ist an Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 09.00 Uhr und 17.00 Uhr.

6. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1 Entgelte

6.1.1 Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Entgelte fristgerecht zu zahlen. Die Höhe der vom Kunden zu zahlenden Entgelte ergibt sich aus den im Einzelfall mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen, hilfsweise aus den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen jeweiligen produktspezifischen Preislisten. Soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes geregelt ist, verstehen sich die zu zahlenden Entgelte als Nettoentgelte zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

6.1.2 Die monatlichen nutzungsunabhängigen Entgelte sind, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der vertraglich geschuldeten Leistungen anteilig und danach kalendermonatlich im Voraus zu zahlen. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Alle sonstigen Entgelte sind nach Leistungserbringung zu zahlen. Dies gilt insbesondere für alle nutzungsabhängigen Leistungen sowie alle einmaligen Entgelte.

6.1.3 Einmalige Bereitstellungsentgelte und die nutzungsunabhängigen Entgelte verstehen sich, sofern nichts Abweichendes geregelt ist, pro beauftragtem bzw. erschlossenem Einzelstandort. K-TEL ist berechtigt, Abschlagszahlungen in angemessener Höhe nach Auftragserteilung und/oder nach Installationsfortschritt zu verlangen. Sonstige Vergütungen, insbesondere für Sonderleistungen, die nicht vom vereinbarten, hilfsweise üblichen Leistungsumfang abgedeckt sind, werden nach den im Zeitpunkt der Beauftragung jeweils gemäß der Preisliste gültigen Stundensätzen für K-TEL-Techniker und nach dem entstandenen Aufwand (z.B. Materialkosten) abgerechnet.

6.1.4 Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der vereinbarten Entgelte entfällt auch dadurch nicht, dass der Kunde die Leistung nicht selbst, sondern durch Dritte in Anspruch genommen hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ihm die Nutzung nicht zuzurechnen ist. Der Kunde ist verpflichtet, eine unbefugte Nutzung unverzüglich anzuzeigen.

6.2 Rechnungsstellung

6.2.1 Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel monatlich. K-TEL behält sich jedoch das Recht vor, auch in kürzeren oder längeren Zeitabständen eine Berechnung zu stellen. 6.4.1. und die Zahlungsfristen bleiben davon unberührt.

6.2.2 Sofern der Kunde mehrere Produkte / Dienstleistungen der K-TEL beauftragt hat, ist K-TEL berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für die Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift und bei der Einzugsermächtigung dasselbe Konto angegeben hat.

6.2.3 Die Rechnung wird dem Kunden je nach Vereinbarung in Papierform oder online in elektronischer Form (nachfolgend „Online-Rechnung“ genannt) zur Verfügung gestellt. Für die Übermittlung einer Rechnung in Papierform kann K-TEL nach Maßgabe der jeweiligen produktspezifischen Preislisten ein monatliches Entgelt erheben.

6.2.4 Sofern eine Online-Rechnung vereinbart ist, sendet K-TEL dem Kunden diese per Mail an seine E-Mail-Adresse. Mit Erhalt dieser E-Mail gilt die Online-Rechnung als zugewiesen. Der Kunde stellt sicher, dass er sein E-Mail-Postfach regelmäßig überprüft und seine eingehenden Nachrichten regelmäßig abrufen, damit er unverzüglich von eingehenden Nachrichten Kenntnis erlangen kann.

6.3 Einwendungsausschluss

Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen der K-TEL sind gegenüber K-TEL innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendung, gilt die Rechnung als von ihm genehmigt. K-TEL wird den Kunden in der Rechnung auf die Möglichkeit der Rechnungseinwendung und auf die Folgen einer unterlassenen Erhebung der Einwendungen innerhalb der Frist hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen bleiben auch nach Fristablauf unberührt. Zur Fristwahrung ist der Zugang der Einwendung bei K-TEL maßgebend.

6.4 Zahlungsbedingungen

6.4.1 Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgelts berechnet. Alle übrigen Entgelte sind von dem Kunden jeweils nach Leistungserbringung zu zahlen.

6.4.2 Spätestens 10 Tage nach Zugang einer Rechnung muss der Rechnungsbetrag im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. K-TEL ist nicht verpflichtet, Zahlungen per Scheck zu akzeptieren. Soweit eine SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, wird K-TEL das vom Kunden geschuldete Entgelt vom Konto abbuchen. Der Kunde hat nach Zugang der Rechnung für eine ausreichende Deckung zu sorgen.

6.4.3 K-TEL ist berechtigt, nach Verzug des Kunden für jede Mahnung vom Kunden pauschalierten Schadensersatz gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preisliste zu verlangen. Soweit es im Rahmen eines berechtigten Einzugs aufgrund erteilter Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat zu einer Rückbelastung kommt, kann K-TEL einen pauschalierten Schaden gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preisliste pro Rückbelastung verlangen. Hinsichtlich vorstehender Schadenspauschalen gilt, dass beiden Seiten das Recht zusteht, nachzuweisen, dass der tatsächliche Schaden niedriger oder höher ist. Weitergehende Verzugsansprüche bleiben unberührt.

6.4.4 Soweit nicht anders vereinbart, erteilt der Kunde der K-TEL zur Verfahrensvereinfachung ein SEPA-Lastschriftmandat. Bei anderen Zahlungsweisen kann K-TEL vom Kunden einen Aufwandsersatz für den Mehraufwand gemäß der bei Vertragsschluss geltenden produktspezifischen Preisliste verlangen. Das Recht des Kunden, den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Aufwand bei K-TEL eingetreten ist, bleibt unberührt.

6.4.5 Der Kunde verpflichtet sich, für den Zahlungsverkehr im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit K-TEL ein Konto bei einer inländischen Bank oder einer Bank mit Sitz in der EU zu nutzen. Entstehen K-TEL aufgrund der Abwicklung des Zahlungsverkehrs über eine Bankverbindung des Kunden in einem Dritt-Staat zusätzliche Kosten, so ist K-TEL berechtigt, diese dem Kunden in Rechnung zu stellen.

6.4.6 Zahlungen an K-TEL sind ausschließlich auf das dem Kunden bekannte und in der Rechnung angegebene Bankkonto zu leisten. Änderungen der Bankverbindung der K-TEL werden dem Kunden ausschließlich in schriftlicher Form mitgeteilt und bedürfen zur Wirksamkeit einer zusätzlichen Bestätigung über ein zweistufiges Authentifizierungsverfahren (2-Faktor-Authentifizierung). Dazu ist der Kunde verpflichtet, telefonisch mit einem autorisierten Ansprechpartner bei K-TEL Rücksprache zu halten. Darüber hinaus erfolgen Zahlungen auf ein anderes als das in der Rechnung

angegebene Konto auf eigenes Risiko des Kunden. Die K-TEL übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Zahlungen auf nicht autorisierte Konten entstehen.

6.5 Aufrechnung / Zurückbehaltung

6.5.1 Der Kunde ist zur Aufrechnung gegen Forderungen von K-TEL nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6.5.2 Der Kunde ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6.6 Sperre und andere Verweigerungsrechte

a) Die Befugnis der K-TEL zur Sperre von öffentlich zugänglichen Telefondiensten beim Kunden richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 45 k TKG.

b) Weitere gesetzliche Rechte der K-TEL, insbesondere zur Verweigerung der Leistung an anderen als öffentlich zugänglichen Telefondiensten bei einer Leistungsstörung (z. B. durch eine Sperre oder eine Zurückbehaltung), bleiben unberührt. K-TEL ist dazu insbesondere berechtigt,

- wenn der Kunde in Höhe von mindestens zwei Monatsentgelten in Zahlungsverzug gerät,
- wenn der Kunde gegen seine Pflichten und Obliegenheiten (Ziffer 7) verstößt und K-TEL deswegen die weitere Leistungserbringung nicht zuzumuten ist,
- wenn ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung vorliegt,
- wenn es zu einer besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens und der Höhe der Entgeltforderung von K-TEL kommt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird,
- K-TEL wird dem Kunden eine Sperre in der Regel schriftlich, ferner mündlich, per SMS oder per E-Mail im Vorhinein ankündigen. K-TEL wird die Sperre, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen beschränken. K-TEL wird eine Sperre nur aufrechterhalten, soweit der Grund für die Sperre fortbesteht.

c) Der Kunde bleibt auch im Falle einer berechtigten Sperre oder Leistungszurückbehaltung verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu zahlen. Im Fall der berechtigten Sperrung kann K-TEL darüber hinaus einen pauschalen Aufwandsersatz gemäß der bei Vertragsabschluss geltenden Preisliste für den Wiederanschluss nach der Sperre in Rechnung zu stellen. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass Aufwendungen nicht oder nur in geringerer Höhe angefallen sind.

6.7 Sicherheiten

K-TEL ist berechtigt, sich aus einer vom Kunden vereinbarungsgemäß geleisteten Sicherheit zu befriedigen, wenn der Kunde mit einer Zahlung im Verzug ist. Nimmt K-TEL die Sicherheit in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich wieder in ursprünglich vereinbarter Höhe zu erneuern, wenn der Vertrag fortgesetzt wird.

7. PFlichten UND Obliegenheiten Des Kunden

7.1 Der Kunde stellt K-TEL alle für den Betrieb und die Installation der vertragsgenständlichen Leistungen erforderlichen Informationen vollständig rechtzeitig und wahrheitsgemäß zur Verfügung. Der Kunde beauftragt die Leistungen der K-TEL für seine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit, soweit er den Vertrag ausschließlich als Verbraucher für seine private Nutzung abschließt, hat er K-TEL besonders darauf hinzuweisen. Der Kunde hat K-TEL jede Änderung, insbesondere seines Namens, seiner Firma, seiner Unternehmenseigenschaft, seiner Adresse, seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung, seiner Rechtsform sowie grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z.B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zahlungsunfähigkeit) unverzüglich bekanntzugeben. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach, ist K-TEL berechtigt, die für die Ermittlung notwendiger Informationen entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Ferner ist der Kunde gehindert sich auf einen späteren Zugang zu berufen, wenn K-TEL rechtzeitig Erklärungen an die letzte bekannte Anschrift übersandt hat und es wegen Nachsendung oder erforderlicher Ermittlungen der neuen Anschrift zu Verzögerungen kommt.

7.2 Sobald dem Kunden erstmalig die Leistung der K-TEL bereitgestellt wird, hat er diese unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit zu prüfen und offensichtliche und/oder festgestellte Mängel anzuzeigen. Später festgestellte Mängel der von K-TEL geschuldeten Leistung hat er ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde hat im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht unverzüglich alle für ihn erkennbaren und möglichen Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz der Einrichtungen der K-TEL beim Kunden und des Telekommunikationsnetzes der K-TEL geeignet, erforderlich und zumutbar sind.

7.3 Der Kunde stellt K-TEL rechtzeitig alle notwendigen technischen Einrichtungen, die zur Leistungserbringung erforderlich, aber vertragsgemäß nicht von K-TEL zu stellen sind, wie z.B. geeignete Aufstellungsräume, Elektrizität und Erdung unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung und hält diese während der Vertragslaufzeit in einem funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand.

7.4 Hat K-TEL auf dem Grundstück des Kunden oder in dessen Räumlichkeiten technische Einrichtungen (einschließlich Übertragungswege) installiert, gewährt der Kunde den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von K-TEL nach Anmeldung jederzeit Zutritt zu den technischen Einrichtungen, soweit dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich und für den Kunden zumutbar ist. Gleiches gilt, sofern nach Vertragsbeendigung die Deinstallation der technischen Einrichtungen

der K-TEL notwendig ist.

7.5 Der Kunde hat die technischen Einrichtungen der K-TEL vor unbefugten Eingriffen eigener Mitarbeiter oder Dritter zu schützen, selbst keinerlei Eingriffe vorzunehmen und bei erkennbaren Schäden oder Mängeln an solchen technischen Einrichtungen K-TEL unverzüglich zu unterrichten. Jede Maßnahme oder Handlung, insbesondere am Grundstück oder den Räumlichkeiten (z.B. Bau- und Renovierungsarbeiten), die geeignet ist, den Betrieb der technischen Einrichtungen von K-TEL zu beeinträchtigen, ist mit K-TEL rechtzeitig abzustimmen.

7.6 Der Kunde verpflichtet sich, keine Hardware-Endeinrichtung und/oder Software, die nicht den einschlägigen rechtlichen Vorschriften entspricht oder deren Anschluss an öffentliche Telekommunikationsnetze unzulässig ist, an die technischen Einrichtungen der K-TEL anzuschließen oder darüber anzuwenden. Der Kunde hat den Anschluss von K-TEL vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren und verpflichtet sich, durch die Nutzung der K-TEL Leistungen keine Gefahr für die physikalische und logische Struktur und die Funktionalität der genutzten Netze zu verursachen.

7.7 Der Kunde hat ihm gegebenenfalls überlassene Benutzernamen sowie Pass- und Kennwörter nicht an Dritte weiterzugeben und muss sie vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt aufbewahren. Der Kunde hat Pass- und Kennwörter unverzüglich zu ändern bzw. Änderungen zu veranlassen, wenn Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von dem Passwort/Kennwort Kenntnis erlangt haben. Es wird empfohlen, Pass- und Kennwörter zur Sicherheit in regelmäßigen Abständen zu ändern.

7.8 Der Kunde stellt die Einhaltung der anerkannten Grundsätze der Datensicherheit gegen alle Arten von Datenverlust, Datenbeschädigung, Übermittlungsfehlern oder sonstigen Störungen eigenverantwortlich sicher. Eine Sicherung von Kundendaten durch K-TEL gehört nur dann zum Leistungsumfang, wenn und soweit diese ausdrücklich vereinbart ist.

7.9 Der Kunde darf Dritten, soweit nicht ausdrücklich im Vertrag oder den sonstigen produktspezifischen Unterlagen vorgesehen, die vertraglichen Leistungen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von K-TEL zur ständigen Alleinnutzung überlassen und keine Dienste, gleich welcher Art, auf Basis der Leistungen von K-TEL bereitstellen. Die nicht genehmigte Nutzungsüberlassung und der ungenehmigte Weiterverkauf berechtigen K-TEL nach erfolgloser Abmahnung zur fristlosen Kündigung.

7.10 Der Kunde ist für die Inhalte, die er Dritten zugänglich macht, selbst verantwortlich, auch wenn er dazu technische Leistungen der K-TEL nutzt; diese Inhalte sind für K-TEL grundsätzlich fremde Informationen. Es ist ausdrücklich nicht erlaubt, über die zur Verfügung gestellten Leistungen rechts- oder sittenwidrige Inhalte und/oder Informationen anzubieten, abzurufen, zu übermitteln, bereitzuhalten oder auf derartige Angebote hinzuweisen, insbesondere wenn diese im Sinne der §§ 130, 130 a und 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt und Krieg verherrlichen oder verharmlosen, andere zu Straftaten anleiten, sexuell anstößig oder im Sinne des § 184 StGB pornographisch sind, die Würde des Menschen missachten und/oder geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen. Unzulässig ist auch die Nutzung der Leistungen von K-TEL für ein Verhalten, das als Bedrohung oder Belästigung empfunden wird oder K-TEL oder Dritten Schäden zufügt.

7.11 Der Kunde darf die bereitgestellten Leistungen nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere

- keine Informationen, Sachen oder sonstigen Leistungen (z.B. unerlaubte Werbung, Schaden verursachende Programme) übersenden oder übermitteln deren Übersendung oder Übermittlung gesetzlich verboten ist, z.B. keine Anrufe tätigen und/oder Daten übermitteln, durch die andere geschädigt, belästigt oder bedroht werden
- bei abgehenden Verbindungen auf die Ortsnetzzahlungsnummer keine weitere Rufnummer aufsetzen und in das öffentliche Telekommunikationsnetz übermitteln, wenn er ein Nutzungsrecht an der entsprechenden Rufnummer nicht hat oder diese nicht als aufgesetzte Rufnummer zugelassen ist. Deutsche Rufnummern für Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste, neuartige Dienste oder Premium-Dienste sowie Nummern für Kurzwahl-Sprachdienste dürfen von Teilnehmern nicht als zusätzliche Rufnummer aufgesetzt und in das öffentliche Telekommunikationsnetz übermittelt werden
- jede Handlung unterlassen, die zu einer Überlastung der Netzkapazität des K-TEL-Telekommunikationsnetzes bzw. des über K-TEL bereitgestellten oder damit zusammengeschalteter Telekommunikationsnetze, z.B. des Internets, führen (z.B. durch Nutzung des K-TEL Sprachanschlusses zum systematischen und automatisierten Verbindungsaufbau um geschaltete Anschlüsse zu scannen).
- Sprachmodule sind ausschließlich für Sprachverbindungen und Datenmodule ausschließlich für Datenverbindungen zu nutzen.

7.12 Der Kunde hat sicherzustellen und steht dafür ein, dass sämtliche ihm obliegenden Verpflichtungen auch von Dritten eingehalten werden,

die die ihm bereitgestellten vertragsgegenständlichen Leistungen in Anspruch nehmen.

7.13 Kommt der Kunde der Erfüllung seiner Pflichten und Obliegenheiten schuldhaft nicht nach, darf K-TEL Ersatz für den entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, verlangen. Darüber hinaus ist K-TEL bei jeder missbräuchlichen und/oder rechtswidrigen Handlung sowie bei Vorliegen begründeter Verdachtsmomente für eine solche Pflichtverletzung berechtigt, die jeweilige Leistung bzw. Funktionalität, von der die Verletzung ausgeht, zu sperren, entsprechende Inhalte zu löschen und die zuständigen Behörden zu unterrichten. Über eine derartige Sperre/Löschung wird der Kunde von K-TEL unverzüglich unterrichtet. Der Kunde stellt K-TEL von allen begründeten Ansprüchen frei, die von Dritten aus der Verletzung einer dieser Pflichten gegen K-TEL erhoben werden, sofern er nicht den Nachweis erbringen kann, dass er die schadensursächliche Pflichtverletzung nicht verschuldet hat.

8. VERTRAGSLAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

8.1 Laufzeit und Kündigungsfristen ergeben sich aus den in Ziffer 8.2 aufgeführten Bestimmungen. Wird darin keine Vereinbarung getroffen, gilt folgendes:

- Der Vertrag wird mit einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten geschlossen.
- Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit kündbar.
- Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate.
- Bei Rahmenverträgen gelten die vereinbarten Laufzeiten und Kündigungsfristen für jede gemäß Rahmenvertrag beauftragte Einzelleistung gesondert.

8.2 Die Laufzeit beginnt zum jeweils vertraglich vereinbarten Termin. Fehlt eine solche Vereinbarung, beginnt die Laufzeit mit dem Datum der erstmaligen vollständigen Freischaltung bzw. betriebsfähigen Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

8.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Für K-TEL liegt ein wichtiger Grund z.B. dann vor, wenn

- der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Entgelten für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt, soweit auf den Vertrag eine gesetzliche Sonderregelung für das Recht zur Sperre (z.B. § 45 k TKG) Anwendung findet, ist die fristlose Kündigung nur zulässig, wenn K-TEL auch zur Sperre berechtigt ist;
- der Kunde eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag („Kardinalpflicht“) verletzt und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mahnung keine geeigneten Maßnahmen trifft, um diese Vertragsverletzung unverzüglich zu beheben. Eine Abmahnung ist bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich;
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber K-TEL, auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit, gefährdet ist;
- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse abgelehnt oder eingestellt wird, ein Verfahren zu seiner Auflösung, Liquidation oder Abwicklung eingeleitet wird;
- der Kunde seine Geschäftstätigkeit einstellt oder zahlungsunfähig ist;
- der Kunde die vollständige Einrichtung und Herstellung der vertragsgegenständlichen Leistung durch sein schuldhaftes, pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen endgültig verhindert oder für die Dauer von mehr als einem Tag in erheblichem Maße so erschwert, dass das Festhalten am Vertrag unzumutbar ist;
- der Kunde sonst schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten, insbesondere seine Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten verstößt;
- der Kunde sich in sonstiger Weise vertragswidrig verhält; hierzu gehören insbesondere alle aus dem Kundenverhältnis resultierenden Verletzungen strafrechtlicher Vorschriften sowie die missbräuchliche Nutzung der vertraglichen Leistungen einschließlich der Beeinträchtigung der Dienstqualität und -funktion.

8.4 Gerät K-TEL mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so richtet sich die Haftung, soweit nicht einzelvertraglich oder in den in Ziffer 2 aufgeführten Dokumenten etwas Abweichendes festgelegt ist, nach den in Ziffer 13 festgelegten Bestimmungen. Die außerordentliche Kündigung des Vertrages erfordert ungeachtet der weiteren Voraussetzungen in jedem Fall, dass K-TEL eine vom Kunden gesetzte Nachfrist von mindestens zehn Werktagen nicht einhält.

8.5 Jede Kündigung bedarf, sofern nicht Abweichendes vereinbart wird, der Schriftform. Eine Kündigung in elektronischer Form ist nur wirksam, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und dem Empfänger in einer Weise zugeht, die eine Prüfung der Signatur ermöglicht. Für Kündigungen gilt §127 Abs.2 BGB nicht, eine Kündigung z.B. per E-Mail ist ausgeschlossen. Das Kündigungsrecht gemäß §649 BGB bei Werkleistungen wird ausgeschlossen.

8.6 Einen Anbieterwechsel wird K-TEL nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorgaben in §46 TKG durchführen.

8.7 Kündigt K-TEL das Vertragsverhältnis fristlos aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so ist der Kunde verpflichtet, K-TEL den entstandenen Schaden zu ersetzen. K-TEL kann einen pauschalierten Schadens-

ersatz in Höhe der festen monatlichen Grundpreise oder des monatlichen Mindestentgeltes bei Tarifen ohne festen Grundpreis, die vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin von dem Kunden zu zahlen gewesen wären, geltend machen. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass K-TEL durch die Kündigung kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

8.8 Eine vorzeitige Beendigung von einmal abgeschlossenen Verträgen erfolgt, außer in gesetzlich vorgesehenen Fällen (z.B. nach §314 BGB) grundsätzlich nicht. K-TEL kann in Ausnahmefällen einer einvernehmlichen vorzeitigen Beendigung zustimmen. Die Zustimmung zu einer vorzeitigen Vertragsbeendigung ist dabei grundsätzlich von der Zahlung einer Entschädigung abhängig. Die Höhe der Entschädigung wird im Einzelfall von K-TEL festgelegt und umfasst i.d.R. den bis zum regulären Vertragsabschluss zu berechnenden Umsatz abzüglich eines ggf. anfallenden Zinsgewinns bei einer einmaligen Zahlung vor Fälligkeit (Abzinsung).

8.9 Sofern die Leistungserbringung von Vorleistungen Dritter (z.B. anderen Telekommunikationsanbietern) abhängt, ist K-TEL berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn die Vorleistungen von den Dritten nicht bereitgestellt oder das zugrundeliegende Vertragsverhältnis von den Dritten gekündigt werden. K-TEL ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen zu erstatten. Dem Kunden steht in diesem Falle ein Schadensersatzanspruch nur zu, wenn der Kündigungsgrund von K-TEL vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

9. ABNAHME

9.1 Soweit in den unter Ziffer 2 genannten Dokumenten nicht anders geregelt, gelten die Leistungen der K-TEL als abgenommen, wenn innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der schriftlichen Anzeige der Bereitstellung zur Abnahme durch die K-TEL der Kunde die Abnahme nicht schriftlich verweigert. Zur Fristwahrung ist der rechtzeitige Zugang der Abnahmeverweigerung bei der K-TEL maßgebend. K-TEL wird den Kunden in ihrer Bereitstellungsanzeige auf die Bedeutung seines Schweigens ausdrücklich hinweisen. Auf Anforderung des Kunden wird K-TEL ein Abnahmeprotokoll erstellen.

9.2 K-TEL kann, soweit nicht anders vereinbart, Teillieferungen oder Teilleistungen zur Abnahme bereitstellen (Teilabnahme). Hierzu gehören in sich abgeschlossene Phasen oder funktionsfähige Teile (z.B. Standortanbindungen) zur Erfüllung der Gesamtleistungen.

10. ÄNDERUNG DER AGB TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE / SONDERBEDINGUNGEN / LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN / PREISLISTEN /

10.1 K-TEL ist berechtigt, die vereinbarten Entgelte bei Änderung der

- gesetzlichen Umsatzsteuer,
- Kosten für die Dienste anderer Anbieter, zu denen K-TEL dem Kunden vertragsgemäß Zugang gewährt,
- Kosten für besondere Netzzugänge und für Zusammenschaltungen,
- Gebühren und Kosten aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen, wie z.B. der Bundesnetzagentur,

ab dem Zeitpunkt und in der Höhe der Änderung für die Zukunft durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kunden anzupassen.

10.2 Änderungen dieser AGB-Telekommunikationsdienste, der zugehörigen Sonderbedingungen oder der Leistungsbeschreibung können durch Angebot von K-TEL und Annahme des Kunden vereinbart werden. Das Angebot von K-TEL erfolgt durch Mitteilung der inhaltlichen Änderungen. Schweigt der Kunde auf das Angebot von K-TEL oder widerspricht er nicht innerhalb von **6 Wochen** nach Zugang der Änderungsmitteilung und nutzt er die Leistungen der K-TEL weiter, so stellt dies eine Annahme des Angebots dar und die Änderungen werden wirksam, sofern K-TEL den Kunden in der Änderungsmitteilung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen hat. Widerspricht der Kunde fristgerecht dem Angebot, läuft der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen weiter.

10.3 Änderungen der AGB-Telekommunikationsdienste, der zugehörigen BGB oder der Leistungsbeschreibung gemäß 10.2 können nur vereinbart werden, soweit durch die Änderung das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht wesentlich zu Ungunsten des Kunden verschoben wird.

11. LEISTUNGSEINSCHRÄNKUNGEN, HÖHERE GEWALT

11.1 K-TEL ist berechtigt, Leistungen zu modifizieren (z.B. bei Softwareupdates oder -Upgrades) oder vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aufgrund einer richterlichen Entscheidung oder einer behördlichen Maßnahme, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, zur Sicherheit des Netzbetriebs zur Aufrechterhaltung der Netzintegrität, zur Interoperabilität der Dienste zur Sicherung des Datenschutzes, zur Unterbindung einer rechtswidrigen oder missbräuchlichen Nutzung oder zu einer Leistungsverbesserung erforderlich ist.

11.2 Dasselbe gilt für Leistungsbeschränkungen oder -einstellungen, die

aufgrund notwendiger Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten eintreten. K-TEL wird den Kunden über Maßnahmen der vorstehenden Art sowie über notwendige Baumaßnahmen unterrichten und diese mit dem Kunden abstimmen. K-TEL wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die Einschränkungen auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren und baldmöglichst zu beseitigen.

11.3 Beruhen Leistungseinschränkungen oder -Einstellungen, insbesondere zeitweise Störungen oder Unterbrechungen der Leistungen von K-TEL, auf höherer Gewalt, ist K-TEL für den entsprechenden Zeitraum von ihrer Leistung befreit, ohne dass der Kunde daraus Ansprüche ableiten kann. Als höhere Gewalt gelten alle von der K-TEL nicht zu vertretenden, unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs von K-TEL liegenden Leistungshindernisse. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Naturgewalten, Feuer, Arbeitskämpfmaßnahmen - auch in Drittbetrieben sowie eine Unterbrechung der Stromversorgung.

11.4 Die vorstehenden Einschränkungen bleiben bei der Berechnung der mit dem Kunden vereinbarten Servicezeiten (z.B. Verfügbarkeitszeiten) als Störung oder Ausfallzeit unberücksichtigt, es sei denn K-TEL hat diese Einschränkungen aufgrund eines eigenen vertragswidrigen Verhaltens zu vertreten.

12. BEISTELLUNGEN / NUTZUNG VON GRUNDSTÜCKEN

12.1 Die beim Kunden im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen von K-TEL installierten oder zur Nutzung überlassenen technischen Geräte (z.B. Hardware) und Einrichtungen (einschließlich Übertragungswegen) bleiben, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Eigentum der K-TEL. Der Kunde hat diese Gegenstände pfleglich zu behandeln, jedweden Eingriff zu unterlassen und Beschädigungen oder Funktionsstörungen unverzüglich anzuzeigen. Sie sind nach dem Ende der Vertragslaufzeit, soweit keine Deinstallation durch K-TEL notwendig ist, unverzüglich auf Kosten des Kunden bei K-TEL abzugeben oder an K-TEL zurückzusenden. Soweit dem Kunden für die Inanspruchnahme der K-TEL-Leistungen technische Geräte überlassen werden, erhält der Kunde ein nicht übertragbares, nicht abschließliches und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der in den technischen Geräten installierten Software für die Dauer der Vertragslaufzeit. Im Übrigen verbleiben sämtliche Rechte an der Software bei K-TEL bzw. dem jeweiligen Urheber.

12.2 Soweit K-TEL zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung fremde Grundstücke betreten muss, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass K-TEL der dafür erforderliche Zugang verschafft wird.

12.3 Soweit für die Anbindung des Kunden die Verlegung von Telekommunikationsleitungen erforderlich wird, kann K-TEL vom Kunden die Vorlage eines Antrages des dinglich Berechtigten eines Grundstückes (z.B. Eigentümer) auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstückes nach der Anlage des § 45a TKG (Nutzungsvertrag) verlangen. K-TEL kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde den Antrag nicht innerhalb eines Monats vorlegt oder ein bestehender Nutzungsvertrag durch den dinglichen Berechtigten gekündigt wird. Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn K-TEL den fristgerecht vorgelegten Antrag nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von K-TEL unterschriebenen Vertrags annimmt.

Im Falle eines Wechsels des Grundstückseigentümers oder des sonst dinglich Berechtigten während der Laufzeit des Vertrages wird der Kunde dafür Sorge tragen, dass der neue Grundstückseigentümer oder dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag übernimmt oder einen neuen Antrag auf einen Nutzungsvertrag vorlegt.

13. HAFTUNG

13.1 Soweit eine Verpflichtung der K-TEL als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer besteht und dieser Schaden nicht auf einer vorsätzlichen Handlung von K-TEL beruht, ist die Haftung von K-TEL auf höchstens 12.500,00 € je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies ebenfalls nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen € begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.

13.2 Für Sachschäden und für nicht unter 13.1. fallende Vermögensschäden, haftet K-TEL bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Im Übrigen haftet K-TEL nur bei schuldhafter Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, wobei die Haftung dann auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt ist. Als vertragstypisch und vorhersehbar gilt ein Schaden von höchstens 12.500,00 €.

13.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen oder bei Arglist.

13.4 Für den Verlust von Daten des Kunden haftet K-TEL nach den vorgenannten Ziffern nur im Umfang eines eigenen Verschuldensbeitrags und nur soweit der Kunde seine Daten täglich gesichert hat (Backup) und diese mit einem nicht vollkommen unverhältnismäßigen Aufwand aus dem Backup wiederhergestellt werden können.

13.5 Für Schaden verursachende Ereignisse oder Störungen (einschließlich Nichtzustandekommen oder Abbruch eines Telefongesprächs), die auf Übertragungswegen oder Vermittlungseinrichtungen sonstiger Dritter, insbesondere anderer Anbieter oder Netzbetreiber entstehen, haftet K-TEL nur, soweit K-TEL Schadensersatzansprüche gegenüber den anderen Anbietern und Dritten zustehen. Die K-TEL kann ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden durch Abtretung dieser Schadensersatzansprüche erfüllen. Eine weitergehende Haftung von K-TEL ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Dieses gilt nicht, soweit die Schäden verursachenden Ereignisse oder Störungen durch K-TEL bzw. ihre Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen selbst verursacht worden sind.

14. KREDITWÜRDIGKEITSPRÜFUNG UND SICHERHEITSLAISTUNG

14.1 Bestehen vor oder nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, z.B. weil aufgrund einer eingeholten Auskunft zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Kunden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, oder weil er mit Verpflichtungen aus anderen (bestehenden oder früheren) Verträgen im Rückstand ist, solche Verträge nicht vertragsgemäß abgewickelt wurden oder vergleichbare Fälle vorliegen, kann K-TEL die Stellung einer angemessenen Sicherheit z.B. in Form einer verzinslichen Kautions oder einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes verlangen. K-TEL kann den Zugang zu ihren Leistungen dem Umfang nach beschränken, wenn der Kunde die Sicherheit nicht oder nicht in ausreichender Höhe stellt, eine vorhandene Sicherheit keinen ausreichenden Schutz vor Forderungsausfällen bietet (z.B. wenn der Kunde die eidesstattliche Versicherung geleistet hat oder einer Aufforderung zu ihrer Abgabe nicht nachgekommen ist) oder ein sonstiger schwerwiegender Grund vorliegt, z.B. der Kunde unrichtige Angaben macht, der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die Leistungen in missbräuchlicher Absicht in Anspruch nimmt oder zu nehmen beabsichtigt. Eine eventuell geleistete Sicherheit wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, wenn der Kunde sämtliche Forderungen von K-TEL beglichen hat.

14.2 K-TEL ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit solchen Forderungen zu verrechnen, die der Kunde trotz Fälligkeit und Mahnung nicht ausgleicht. K-TEL hat die Sicherheitsleistung zurückzugewähren, soweit die o.g. Voraussetzungen nicht mehr bestehen.

15. AUSKUNFTEN

15.1 K-TEL ist berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung und zum Schutz vor Forderungsausfällen bei Wirtschaftsauskunften Auskünfte über den Kunden einzuholen. Darüber hinaus ist K-TEL, soweit dies im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags erforderlich ist und der Kunde eingewilligt hat, berechtigt, bei dem kontoführenden Kreditinstitut des Kunden zur Bonitätsprüfung allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte einzuholen.

15.2 Aufgrund entsprechender Einwilligung des Kunden übermittelt K-TEL Wirtschaftsauskunften insbesondere der Creditreform Berlin Brandenburg Wolfram KG („Creditreform“) Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Telekommunikationsvertrags und erhält dort Auskünfte über den Kunden. Die Datenübermittlung und -speicherung erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von K-TEL, eines Vertragspartners der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Unabhängig davon kann K-TEL der Auskunft auch Daten über ein nichtvertragsgemäßes Verhalten (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen erfolgen gemäß Bundesdatenschutzgesetz nur, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Creditreform speichert und übermittelt im Rahmen der vom Kunden erteilten Einwilligung die Daten an die angeschlossenen Kreditinstitute, Kreditkartenunternehmen, Leasinggesellschaften, Einzelhandelsunternehmen einschließlich des Versandhandels und sonstigen Unternehmen, die gewerbsmäßig Geld oder Warenkredite vergeben bzw. Telekommunikationsdienste anbieten, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. An Unternehmen, die bei Creditreform vertraglich ausgeschlossen sind, können zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressdaten übermittelt werden. Die Creditreform übermittelt nur objektive Daten ohne Angabe des Kreditgebers; subjektive Werturteile, persönliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind in SCHUFA-Auskunften nicht enthalten. Creditreform stellt Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Bei der Erteilung von Auskünften kann die Creditreform ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren) übermitteln. Auskunft über die den Kunden betreffen-

den gespeicherten Daten ist unter folgender Anschrift erhältlich: Creditreform Berlin Brandenburg Wolfram KG, Karl-Heinrich-Ulrichs-Str. 1, 10787 Berlin, www.creditreform-bb.de.

16. DATENSCHUTZ

16.1 K-TEL ist berechtigt, die ihr im Rahmen des Vertrages bekanntwerdenden personenbezogenen Daten (insbesondere Bestands- und Verkehrsdaten) des Kunden unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen zum Datenschutz, zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern, zu nutzen oder weiterzugeben.

16.2 Die Verwendung der Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Begründung, Änderung und Durchführung des Vertrages sowie zur Wahrung berechtigter eigener Interessen (z.B. Bekämpfung von Missbrauch, Abwehr von Schadensersatzansprüchen). Darüber hinaus können die Daten verwendet werden, soweit ein Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Kunde in die Verwendung eingewilligt hat.

16.3 Bestandsdaten (z.B. Name, Anschrift) werden durch K-TEL nur dann für die Beratung des Kunden, die Werbung für eigene Angebote sowie zur Marktforschung verwendet, wenn der Kunde darin eingewilligt hat. Der Kunde kann dieser Verwendung seiner Daten jederzeit widersprechen oder seine vormals erteilte Einwilligung widerrufen.

16.4 K-TEL ist berechtigt, Bestands- und Verkehrsdaten an Dritte weiterzugeben, soweit dies für die Einziehung von Verbindungsentgelten oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich ist. Von K-TEL eingesetzte Dritte werden vertraglich zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses sowie der datenschutzrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe des Telekommunikationsgesetzes verpflichtet.

16.5 Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung gespeicherten Daten werden von K-TEL aus datenschutzrechtlichen Gründen nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Fristen gelöscht, sofern der Kunde nicht die sofortige Löschung beauftragt hat.

17. STREITBEILEGUNGSVERFAHREN NACH §47a TKG

Der Kunde, der weder selbst Telekommunikationsnetze betreibt noch Telekommunikationsanbieter für die Öffentlichkeit ist, kann nach § 47 a TKG im Falle eines Streits zu den in dieser Vorschrift genannten Verpflichtungen der K-TEL ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur beantragen. Das Nähere regelt die jeweils aktuell gültige Schlichtungsordnung der Bundesnetzagentur. Informationen sind im Internet unter www.bundesnetzagentur.de einsehbar. Der Kunde hat hierzu einen formlosen Antrag an die Bundesnetzagentur zu richten. Deren Adresse lautet wie folgt: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn. Das Schlichtungsverfahren erfolgt nur auf Kundenantrag und hindert keine Seite unabhängig von dem Schlichtungsverfahren seine Rechte gleichzeitig anderweitig, insbesondere gerichtlich geltend zu machen. Die gerichtliche Geltendmachung kann die Unzulässigkeit bzw. Beendigung einer Schlichtung begründen.

18. ERGÄNZENDE REGELUNGEN FÜR WERKLEISTUNGEN

18.1 Der Kunde hat Mängelrügen mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome in Textform und, soweit möglich und zum Nachweis erforderlich, unter Übergabe von Aufzeichnungen, Kopien oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen zu melden. Ist die Ausführung der Leistung mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch und ihre vereinbarte oder allgemein übliche Funktionstauglichkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so steht dem Kunden zunächst das Recht auf Nacherfüllung zu, welches nach Wahl der K-TEL durch Nachbesserung oder Neulieferung erfüllt werden kann. Der Kunde hat K-TEL mit seiner ersten Aufforderung eine angemessene Frist zur Nacherfüllung einzuräumen. Schlägt die Nacherfüllung zweifach fehl oder verweigert K-TEL die Nacherfüllung, bleibt dem Kunden in Bezug auf die betroffene Werkleistung das Recht vorbehalten wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Bei einer der Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.

18.2 Hat K-TEL nach Meldung eines Mangels Leistungen für eine Mangelsuche erbracht und liegt kein Mangel vor, so hat der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen.

18.3 Die Sachmängelhaftung erlischt für solche Leistungen, die der Kunde entgegen den vertraglich vereinbarten Bedingungen oder der Bedienungsanleitung nutzt, die er ändert oder in die er in sonstiger Weise eingreift, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist. Die Sachmängelhaftung erlischt ferner, wenn der Kunde nach Erkennbarkeit eines Mangels diesen nicht unverzüglich in Textform bei K-TEL rügt.

18.4 Bei Rechtsmängeln leistet K-TEL dadurch Gewähr, dass sie dem Kunden nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der vertragsgegenständlichen Leistung verschafft oder sie die vertragsgegenständliche Werkleistung abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zurücknimmt. Letzteres ist nur zulässig, wenn K-TEL eine andere Abhilfe nicht zumutbar ist.

18.5 Wird der Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Erfüllungsort verbracht, so sind Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Aufwendungen wie den Transport sowie Arbeits- und Materialkosten.

18.6 Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr ab der Abnahme der jeweiligen Werkleistung. Dies gilt nicht soweit das Gesetz zwingend eine andere Verjährungsfrist vorsieht, insbesondere soweit K-TEL den Mangel arglistig verschwiegen hat, soweit die Werkleistung in der Erstellung eines Bauwerks oder der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, oder K-TEL eine besondere Garantie für die Beschaffenheit der Werkleistung übernommen hat, soweit durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ein Schaden entstanden ist oder soweit ein Schaden vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch die leicht fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht wurde.

19. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

19.1 Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von K-TEL gestattet. K-TEL darf die Zustimmung nur aus sachlichem Grund verweigern. K-TEL kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung wird nicht wirksam, wenn der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht; hierauf wird K-TEL in der Mitteilung hinweisen.

19.2 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist der Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der K-TEL. K-TEL behält sich jedoch vor, gerichtliche Schritte gegen den Kunden auch an dessen Allgemeinem Gerichtsstand einzuleiten. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

19.3 Für das Vertragsverhältnis der Parteien gilt deutsches Recht.

ÄNDERUNG	ERLÄUTERUNG
VERSION 2025.001	
8.5 Jede Kündigung bedarf, sofern nicht Abweichendes vereinbart wird, der Schriftform. Die Schriftform im Sinne des § 126 BGB kann durch die elektronische Form gemäß § 126a BGB ersetzt werden. Eine Kündigung in elektronischer Form ist nur wirksam, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und dem Empfänger in einer Weise zugeht, die eine Prüfung der Signatur ermöglicht. Für Kündigungen gilt §127 Abs.2 BGB nicht, eine Kündigung z.B. per E-Mail ist ausgeschlossen. Das Kündigungsrecht gemäß §649 BGB wird bei Werkleistungen ausgeschlossen.	Ergänzende Klarstellung, dass die Kündigung per qualifizierte digitaler Signatur zugelassen ist.